

1. Änderung der Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Buttstädt

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in seiner Sitzung am 08.09.2026 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Buttstädt beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, den ehrenamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen durch Bereitstellung der signierten Einladung im Ratsinformationssystem und unter Mitteilung der Tagesordnung sowie durch eine entsprechende Benachrichtigung ein. Eine Einladung in Papierform erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 2

Nach § 1 wird folgender § 1a angefügt:

§ 1a

Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem

- (1) Die Gemeinde betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für den Zugang zum Ratsinformationssystem sicherzustellen, die hinterlegte E-Mail-Adresse regelmäßig abzurufen und Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.
- (4) Die Einladung gilt mit der Bereitstellung im Ratsinformationssystem und der Absendung der elektronischen Benachrichtigung als bewirkt, sofern keine technische Fehlermeldung über die Unzustellbarkeit vorliegt. Die gesetzlichen Anforderungen an Fristen und Zugang der Einladung bleiben unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse haben sicherzustellen, dass ihre Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden. Sitzungsunterlagen, insbesondere Unterlagen zu nicht öffentlichen Beratungsgegenständen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden. Die Ratsmitglieder haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten.
- (6) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 3

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Buttstädt tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Buttstädt, den 15.03.2026



Hendrik Blose
Bürgermeister der
Landgemeinde Buttstädt